Prüflisten für Beitrags- und Gebührensatzungen im Wasser-/Abwasserbereich

Vorbemerkungen

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nach § 119 und § 120 GO zu prüfen, ob die von den Aufgabenträgern im Wasser-/Abwasserbereich (Gemeinden, Zweckverbände, ggf. Ämter) angezeigten Satzungen formell und materiell der geltenden Rechtslage entsprechen. Eigene Zweckmäßigkeitsüberlegungen sind dabei allerdings nicht anzustellen.

Die nachfolgenden Prüflisten stellen die in Satzungen häufig auftretenden und in ihrer Auswirkung besonders folgenreichen Satzungsmängel dar und sollen den Kommunalaufsichtsbehörden einen "Fahrplan" für die Satzungsprüfung an die Hand geben. Da die Prüflisten "nur" die gravierendesten Mängel aufzeigen, kann nicht davon ausgegangen werden, daß Satzungen, die keine der aufgezählten Mängel aufweisen, allein deshalb nicht zu beanstanden sind. Es ist insoweit über die dargestellten Rechtsmängel hinaus zu prüfen, ob die angezeigten Satzungen unter den jeweiligen besonderen Gegebenheiten in dem Aufgabengebiet der vorlegenden Körperschaft rechtlich Bestand haben.

Die Prüflisten setzen sich aus den folgenden zwei Teilen zusammen:

I. Formeller Teil, der für alle Grundlagen- und Abgabensatzungen gleichermaßen gilt (Seiten I -1 bis I - 2)

II. Materieller Teil, der sich aufgliedert in
 A: Benutzungsgebühren (Seiten II A 1 bis II A 13)
 B: Anschlußbeiträge (Seiten II B 1 bis II B 10)

Den Prüflisten unter II. sind jeweils ergänzende Hinweise und Formulierungshilfen für Satzungen angefügt.

Die Prüflisten sind so aufgebaut, daß eine Nein-Antwort auf einen Verstoß gegen geltendes Recht hinweist. In diesen Fällen bedarf es einer Feststellung darüber, ob eine sofortige Überarbeitung der betreffenden Satzung erforderlich ist oder mit Maßnahmen zur Behebung der Mängel gegebenenfalls auch bis zu einer ohnehin anstehenden Satzungsänderung gewartet werden kann. Eine Nein-Antwort in einem grau unterlegten Feld dagegen deutet auf solche formellen oder materiellen Rechtsfehler hin, die in der Regel eine Ungültigkeit der gesamten Satzung nach sich ziehen. In diesen Fällen ist die Satzung in jedem Falle unverzüglich zu überarbeiten, erneut zu beschließen und neu bekannt zu machen.

Insbesondere die Prüfung der formellen Grundlagen der Satzung setzt voraus, daß die dazu erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Satzung vorgelegt werden. Hierzu verweise ich insbesondere auf die Nr. II. bis V. der "Hinweise für die Prüfung einer Änderung der Verbandssatzung" vom 9. Juli 1998. Die dort gegebenen Hinweise gelten analog für die angezeigten Grundlagen- und Abgabensatzungen der Aufgabenträger im Wasser- und Abwasserbereich.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Anzeige der Satzung durch die Körperschaft erst nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen hat. Die Satzungsprüfung nach der Anzeige ist - anders als die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtbehörde z.B. nach § 2 Abs. 2 KAG (Steuersatzungen) - kein Teil des Rechtsetzungsverfahrens. Insoweit bedarf die Bekanntmachung der Satzung keiner vorhergehenden Mitwirkung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Prüfliste für Beitrags- und Gebührensatzungen im Wasser-/Abwasserbereich

II. Materieller Teil

A. Gebührensatzungen

lfd. Nr.	Prüfgegenstand	Hinweise	ja	nein[1])
Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG				
Kreis der Gebührenpflichtigen				
1 (H)[1)]	Ist der Kreis der Gebührenpflichtigen entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 KAG normiert worden?	Als gebührenpflichtig kann bestimmt werden, wer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Regelmäßig kommen hier Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte in Betracht. Die Auswahl des Gebührenpflichtigen liegt im organisatorischen Ermessen des Aufgabenträgers. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der In Anspruchnahme der öffentlichen Anlage oder Einrichtung, nicht z.B. auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.		
Abgabebegründender Tatbestand				
2 (H)	Ist der die Abgabe begründende Tatbestand (Grundsatz der Gebührenerhebung) hinreichend bestimmt?	Der zur Gebührenerhebung berechtigende Tatbestand ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Inanspruchnahme kann sowohl tatsächlich (z.B. durch Wasserentnahme) als auch fiktiv (z.B. durch das Vorhalten der Einrichtung i.V.m. dem Anschluss- und Benutzungszwang) vorliegen.		
Gebührenmaßstab				
3 (H)	Ist der Gebührenmaßstab hinreichend bestimmt?	Für die Benutzungsgebühr kommt regelmäßig als Maßstab 1 m^3 Frisch-/Abwasser in Betracht. Als Maßstab für die Grundgebühr, die zur Abdeckung der Fixkosten neben der Benutzungsgebühr erhoben werden kann, sind im Bereich des Frischwassers die Nenngröße jedes auf dem Grundstück befindlichen Wasserzählers sowie die Nennweite der Anschlussleitung denkbar. Der Maßstab für eine Grundgebühr im Bereich des Abwassers kann sich an der Zahl der auf einem Grundstück lebenden Personen orientieren, oder es kann die jeweilige Wohnung, der Gewerbebetrieb oder die jeweilige sonstige selbständige Einrichtung (z.B. Sporthalle) zugrunde gelegt werden. Bei Niederschlagswasser ist die zu entwässernde		

1) Eine Nein-Antwort in einem grau unterlegten Feld bedeutet in der Regel die Unwirksamkeit der gesamten Abgabensatzung.

2) Ein (H) im Feld „lfd. Nr." bedeutet, dass in der Anlage zu diesem Punkt weitere Hinweise bzw. Formulierungshilfen gegeben werden.

		Fläche (z.B. bebaute und befestigte Fläche) zu definieren (vgl. H 4, Formulierungsvorschlag a), Abs. 6).		
Satz der Abgabe				
4 (H)	Ist der Gebührensatz konkret angegeben?	Der Normadressat muß aus der Satzung zweifelsfrei erkennen können, zu welcher Gebühr in welcher Höhe er herangezogen wird.		
5 (H)	Wurde beachtet, daß das KAG Mindestgebühren nicht vorsieht?	Das KAG Brandenburg enthält nur eine Ermächtigung zur Erhebung von Grundgebühren neben der Leistungsgebühr (§ 6 Abs. 3 KAG).		
6	Stimmen die Gebührentarife mit der Definition der öffentlichen Einrichtung überein?	Ist z.B. ein Gebührensatz für die Entsorgung abflußloser Gruben festgelegt, ohne daß deren Entsorgung satzungsmäßig geregelt ist?		
Fälligkeit				
7 (H)	Ist die Fälligkeit für die Gebühr wie auch die Vorausleistung konkret bestimmt und für den Normadressaten direkt aus der Satzung ersichtlich?	Voraussetzung für das Eintreten der Fälligkeit einer Abgabeschuld ist zunächst, daß die Schuld entstanden ist; somit ist in der Satzung eine Aussage zu treffen, zu welchem Zeitpunkt die Gebührenschuld entsteht. Eine Regelung, wonach z.B. die Gebühr "zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin" fällig wird, ist unzulässig. Der Zeitpunkt ist durch Datumsangabe oder fixen Zeitraum nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids (z.B. ein Monat) auszudrücken.		
Weiterer Satzungsinhalt				
Absetzmengen				
8 (H)	Sofern die Satzung eine Absetzung von Abwassermengen vorsieht: Ist die Absetzung bestimmter Abwassermengen in dem vom BVerwG gesteckten Rahmen möglich?	Die Satzung kann vorsehen, daß nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Wassermengen abgesetzt werden. Hier ist zu beachten, daß das BVerwG einen Absetzungsmengen-Grenzwert von 60 m^3 jährlich für unwirksam erklärt und eine erhebliche Senkung verlangt hat.		
Starkverschmutzerzuschläge				
9 (H)	Sofern die Satzung die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen vorsieht: Ist die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen in vollem Umfang geregelt?	Hier sind Werte einzusetzen, die geeignet sind, die voraussichtlichen Mehrkosten einschließlich der Untersuchungskosten zu decken; alternativ ist für die Untersuchungskosten ein konkreter Gebührentatbestand zu schaffen. Darüber hinaus ist zwingend eine satzungsrechtliche Festlegung des Messverfahrens, der Anzahl der Messungen und des Zeitraums, in dem sie vorzunehmen sind, zu treffen (Entwässerungssatzung!).		

Erhebungszeitraum				
10 (H)	Ist der Erhebungszeitraum hinreichend definiert?	Es genügt nicht, eine "Jahresgebühr" zu erheben; vielmehr ist festzulegen, ob der Erhebungszeitraum z.B. mit dem Kalenderjahr identisch sein soll oder ob hier ein vom Kalenderjahr abweichender Zeitraum zugrunde gelegt wird (z.B. Wirtschaftsjahr).		
Definition der öffentlichen Einrichtung				
11 (H)	Ist die öffentliche Einrichtung hinsichtlich ihres rechtlichen Umfangs umfassend bestimmt?	Die Definition der öffentlichen Einrichtung kann in der Grundlagensatzung oder der Gebührensatzung erfolgen.		
12 (H)	Sieht die Wasserversorgungssatzung Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang vor?	In Anlehnung an die Vorschrift des § 3 AVBWasserV, die den Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einräumt, den Wasserverbrauch auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck zu beschränken, hat die Satzung Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang vorzusehen.		
Sonstige abgabenrechtliche Fragen				
13 (H)	Sofern die Satzung eine Rückwirkung vorsieht: Sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rückwirkung erfüllt?	Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind rückwirkende Satzungen, die in abgeschlossene Sachverhalte eingreifen, nur in Ausnahmefällen zulässig.		
14 (H)	Sofern eine Ordnungswidrigkeitenregelung nach § 15 KAG in der Satzung enthalten ist: Sind die einzelnen Ordnungswidrigkeitentatbestände unter Angabe der die Rechtspflicht normierenden Satzungsregelung aufgeführt?	Z.B.: Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 9 Abs. 2 verpflichtet ist, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt.		
15 (H)	Sofern in der Satzung Gebührenstaffelungen oder Mengenrabatte vorgesehen sind: Sind bei der Ausgestaltung der Staffelungen und Rabatte die in den zusätzlichen Hinweisen aufgeführten Grundsätze beachtet worden?	Im Bereich des Abgabenrechts gilt das Äquivalenzprinzip, wonach ein angemessenes Verhältnis zwischen der von der öffentlichen Hand erbrachten Leistung und den erhobenen Gebühren und Beiträgen bestehen muss. Diese Abgaben sind deshalb von jedem Abgabepflichtigen nach dem Maß des ihm zugeflossenen Nutzens bzw. Vorteils zu bezahlen. Eine allgemeine Staffelung der Gebührensätze nach dem Einkommen und der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen kommt deshalb nicht in Betracht.		
16 (H)	Enthält die Präambel der Satzung die Rechtsgrundlagen für den Satzungsbeschluß und den Satzungsinhalt und gibt sie diese (einschließlich der Verkündungsquellen der einzelnen Gesetze) richtig wieder ?	Für Gebührensatzungen wäre zumindest auf § 5 und § 35 GO sowie die §§ 1, 2, 4 und 6 KAG abzustellen.		

Hinweise und Formulierungshilfen

A. Gebührensatzungen

H 1

Zum Kreis der möglichen Gebührenpflichtigen können einerseits die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber anderer dinglicher Nutzungsrechte, andererseits die zur Nutzung Berechtigten (z.B. Mieter; Pächter) bestimmt werden.

Formulierungsvorschlag

a) Abwassergebührensatzung:

"§ Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

"§ Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet."

b) Wasserversorgungsgebührensatzung:

"§ Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

"§ Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet."

Hinsichtlich der Haftung für eine Gebührenschuld ist folgendes zu beachten:
Die Gemeinden und Gemeindeverbände können in ihren Abgabensatzungen Haftungsvorschriften erlassen, die für die betreffende Abgabe artspezifisch sind und den für anwendbar erklärten Haftungsbestimmungen der AO 1977 nicht widersprechen. Voraussetzung ist, daß derjenige, der für die Abgabenschuld eines

anderen haften soll, in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Abgabetatbestand steht, d.h. daß die Haftung nicht willkürlich ist (BVerwG, U. v. 14.08.1959 - VII C 231.57 - KStZ 1959, 228; OVG Münster, U. v. 13.12.1974 - II A 41/74). Als willkürlich wäre z.B. die Haftung des Besitznachfolgers für Benutzungsgebühren anzusehen, die auf die Benutzungszeit des Besitzvorgängers entfallen; sie kann daher in einer Satzung nicht vorgesehen werden (OVG Münster, U. v. 23.02.1970 - II A 1126/69 - KStZ 1970, 177).

H 2

Voraussetzung für die Feststellung, ob eine öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird, ist, daß diese hinsichtlich ihres rechtlichen und technischen Umfangs in der Entwässerungs-/Wasserversorgungssatzung definiert ist; ansonsten muß sie in der Gebührensatzung definiert werden. Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung beachte auch H 11.

Formulierungsvorschlag

a) Abwasserentsorgungssatzung:

"§ Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern."

b) Wasserversorgungssatzung:

"§ Grundsatz
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen."

H 3

Ein Gebührenmaßstab, der dem Bestimmtheitsgebot widerspricht, indem der bescheiderteilenden Behörde die beliebige Wahl zwischen verschiedenen Gebührenmaßstäben obliegt, ist unwirksam. Es darf der Behörde insoweit nicht überlassen bleiben, ob sie bei Versagen von Wasserzählern die Verbrauchsmenge der vorangegangenen oder der nachfolgenden Wasserzählerablesung zur Grundlage der Gebührenberechnung macht. In diesem Falle könnte die bescheiderteilende Behörde einen beliebigen Ablesezeitraum zugrundelegen und damit die Höhe der konkreten Heranziehung willkürlich beeinflussen. Insoweit muß die Satzung eine hinreichende Abgrenzung enthalten, wenn für verschiedene Fallgruppen unterschiedliche Maßstäbe gelten sollen.

Formulierungsvorschlag

a) Abwassergebührensatzung:

"§ Gebührenmaßstab
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an die Gemeinde zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten *(Hier ist ein Zeitraum einzusetzen, der tatsächlich entsprechende Erfahrungswerte für die Gemeinde hergibt*) Erhebungszeiträume geschätzt."

b) Wasserversorgungsgebührensatzung:

"§ Gebührenmaßstab
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten *(Hier ist ein Zeitraum einzusetzen, der tatsächlich entsprechende Erfahrungswerte für die Gemeinde hergibt*) Erhebungszeiträume geschätzt."

H 4

Die konkrete Angabe in DM/m^3 Frisch-/Abwasser muß die mit der Gebühr zusammenhängenden sonstigen gebührenfähigen Kosten enthalten. Dies gilt z.B. für die Entsorgungsgebühr bei abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen, in der die Transportkosten enthalten sein müssen. Eine Auswahl und Beauftragung des Unternehmers durch den Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig (siehe auch § 66 BbgWG und § 6 KAG). Die Frischwassergebühr muß die Mehrwertsteuer beinhalten (siehe § 1 und 7 der Preisangabenverordnung - PAngV).

Formulierungsvorschlag

a) Abwassergebührensatzung:

"§ Gebührensätze
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.
(2) Die Grundgebühr beträgt je Haushalt, Gewerbebetrieb sowie sonstige selbständige Einrichtung

für die leitungsgebundene Entwässerung DM/Kalenderjahr,
für die nicht leitungsgebundene Entwässerung
a) bei abflußlosen Sammelgruben DM/Kalenderjahr,
b) bei Kleinkläranlagen DM/Kalenderjahr.

(3) Die Leistungsgebühr für das Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt DM/m^3.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt
a) für Fäkalwasser aus abflußlosen Sammelgruben DM/m^3,
b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen DM/m^3.

(5) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 300 mg/l BSB_5 überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach Absatz 1 erhoben und betragen bei Überschreitung

um mehr als v.H. DM
..... v.H. DM
..... v.H. DM

(6) Die Leistungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt DM/m^3. Die Niederschlagsmenge wird jährlich berechnet, indem die zu entwässernde Fläche mit der durchschnittlichen Niederschlagsmenge der jeweils vorangegangenen Jahre auf dem Gebiet des Landkreises multipliziert wird. Die zu entwässernde Fläche ist die bebaute und sonst befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und sonst befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird."

b) Wasserversorgungsgebührensatzung:

"§ Gebührensätze
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Grundgebühr auf der Grundlage der Nenngröße der Wasserzähler oder, wenn dieser größer ist als Qn 10, nach der Nennweite der Anschlußleitungen sowie eine benutzungsabhängige Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluß bei einer

Größe des Wasserzählers	Grundgebühr/Kalenderjahr
bis Qn	 DM
bis Qn	 DM
bis Qn	 DM

Nennweite der Anschlußleitung	Grundgebühr/Kalenderjahr
DN	 DM
DN	 DM
DN	 DM

(3) Die Gemeinde stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluß an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen

sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von DM/Tag erhoben. Eine Grundgebühr nach Absatz 2 entfällt.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt DM/m^3 Trinkwasser.
(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %."

H 5

Mindestgebühren dienen, genau wie die Grundgebühren, zur Abdeckung der invariablen Kosten der in Anspruch genommenen Vorhalteleistungen (vgl. OVG Münster, KStZ 1986, 117). Der Unterschied ist, daß mit der Grundgebühr nur die fixen Vorhaltekosten umgelegt werden können, ein tatsächlicher Ge- oder Verbrauch aber nicht erforderlich ist, während die Mindestgebühr nicht auf die Deckung der invariablen Vorhaltekosten beschränkt ist, dafür aber eine tatsächliche Inanspruchnahme - wenn auch im geringen Umfange - voraussetzt (OVG Münster, U. v. 20.05.1996 - 9 A 5654/94, NVwZ-RR 1997, 314 f.).

Auch die satzungsmäßige Unterstellung eines Mindestverbrauchs (z.B. bei Funktionsstörungen oder Fehlen eines Wasserzählers) führt im Ergebnis zu einer unzulässigen Mindestgebühr. In diesen beispielhaft angeführten Fällen ist eine Schätzung nach § 162 Abs. 1 AO 1977 durchzuführen (vgl. hierzu unter H 3 Abs. 5 (Abwasserentsorgung) und Abs. 3 (Wasserversorgung) des Formulierungsvorschlags).

H 7

Voraussetzung für die Entstehung einer Jahresgebühr zu Beginn des Kalenderjahres ist, daß die im Laufe des Jahres zu erbringende gemeindliche Leistung nach Gesetz, Satzung und getroffenen Vorkehrungen nach Art und Umfang feststeht. Dies kann im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung regelmäßig nur für die Grundgebühr gelten, da der Umfang der für die Leistungsgebühr maßgebenden Inanspruchnahme nicht im voraus feststeht. Daraus ergibt sich, daß die Gebührenschuld regelmäßig erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums (z.B. Kalenderjahr) entsteht, da eine Benutzungsgebühr (Leistungs- und Grundgebühr) nach Grund und Höhe nur gleichzeitig entstehen kann.

Will ein Aufgabenträger die Gebührenpflicht schon zu Beginn des Jahres entstehen lassen (antizipierte Gebührenerhebung), muß er durch entsprechende Satzungsregelungen dafür Sorge tragen, daß der Umfang der Leistung und die Höhe der Benutzungsgebühr bereits zu diesem Zeitpunkt feststehen. Es muß somit ggf. anhand von sachgerechten Anhaltspunkten der Umfang der Leistung fingiert werden. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß als Abrechnungsgröße der Wasserverbrauch des Vorjahres angesetzt wird.

Vorausleistungen (Vorauszahlungen) können ungeachtet des ggf. nachträglichen Entstehens der Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums in angemessener Höhe eingefordert werden. Dabei ist es dem Aufgabenträger unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 74 GO) und der Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 75 GO) überlassen, mit welchen Anteilen und zu welchen Zeitpunkten die Vorausleistungen vorgesehen werden. Es empfiehlt sich, die Beträge

der Vorausleistungen zu den entsprechenden Terminen fällig zu stellen, um ggf. die Beitreibung bewirken zu können.

Formulierungsvorschlag

"§ Entstehung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig. (*Diese Zeitpunkte sind nur ein Vorschlag, die Gemeinde kann andere konkret in der Satzung zu nennende Zeitpunkte festlegen. Unter Beachtung der Grundsätze der Einnahmenbeschaffung kann in der Satzung ergänzend bestimmt werden, daß Vorauszahlungen auf Antrag zu anderen Zeitpunkten geleistet werden können.*)

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen."

H 8

Das BVerwG hat mit seinem Beschluss vom 28.03.1995 - 8 N 3.93 - ZKF 1995, 205 - die früher akzeptierte Mindestmenge von 60 m^3, ab der nicht eingeleitetes Wasser bei der Abwassergebührenberechnung unberücksichtigt bleibt, als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz verworfen; eine Untergrenze wurde jedoch nicht festgelegt. Das OVG Lüneburg hält mit Urteil vom 13.02.1996 - 9 K 1853/94 - NST-N 1996, 188 - einen satzungsmäßig festgesetzten Grenzwert von 20 m^3 für verfassungswidrig; lt. VGH Kassel ist auch eine drastische Senkung z.B. auf 5 m^3 nur in seltenen Ausnahmefällen sachlich zu rechtfertigen. Mit Urteil vom 04.11.1996 - 9 A 7237/95 - ZKF 1997, 71 - hat das OVG Münster entschieden, daß den Bedenken der neuen Rechtsprechung des BVerwG Rechnung getragen wird, wenn der unzulässig hohe Grenzwert von 60 m^3/Jahr auf einen Wert von 15 m^3/Jahr gesenkt wird.

Angesichts dieser Rechtsprechung sollte ein Grenzwert generell in der Satzung nicht vorgesehen werden. Es sollte zugelassen werden, daß sämtliche - auch kleinste - Wassermengen in vollem Umfang vom bezogenen Frischwasser abgesetzt werden können. Dabei sollte ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß ein entsprechender Absetzungsantrag innerhalb einer genau bestimmten Frist einzureichen ist und zum Nachweis des Umfangs der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge nur ein geeichter Zwischenzähler zugelassen ist (Einbau, Unterhaltung und ggf. Ablesung des Zwischenzählers zu Lasten des Gebührenpflichtigen).

Formulierungsvorschlag

Siehe Formulierungsvorschlag unter H 3, a) Abwassergebührensatzung, Abs. 4.

H 9

In diesem Zusammenhang ist die generelle Notwendigkeit einer Starkverschmutzerregelung mit Blick auf die tatsächlich vorhandene und zu

erwartende gewerbliche und industrielle Erschließung der Gemeinde/des Zweckverbands zu prüfen. Die vergleichsweise aufwendige Kalkulation dieser Zuschläge kann sich als eine erhebliche Fehlerquelle bei der Festlegung der Benutzungsgebühren herausstellen. Möglicherweise nicht realisierbare Zuschläge können somit zu einer beachtlichen Unterdeckung bei den Gebühreneinnahmen führen.

Formulierungsvorschlag

Siehe Formulierungsvorschlag unter H 4, a) Abwassergebührensatzung, Abs. 5.

H 10

Formulierungsvorschlag

"§ Erhebungszeitraum
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum."

H 11

Die Heranziehung zu Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung setzt voraus, daß eine ortsrechtliche Regelung darüber besteht, für welche öffentliche Einrichtung die Gebühren zu bezahlen sind - Definition der öffentlichen Einrichtung - (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 18.09.1997 - 4 K 45/96, KStZ 1998, S. 32 [33]). Maßgeblich für den Begriff der Einrichtung ist nicht die technische Ausgestaltung, sondern grundsätzlich die rechtliche Bestimmung durch die Gemeinde (OVG Lüneburg, U. v. 25.10.1989 - 9 L 71/89; OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 15.03.1995 - 4 K 22/94).

H 12

Bei der Gestaltung des Anschluß- und Benutzungsverhältnisses für die Wasserversorgung sind auch bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnissen die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 anzuwenden (§ 35 Abs. 1 AVBWasserV). Nach § 3 Abs. 1 AVBWasserV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf (z.B. nur Trinkwasser) zu beschränken.

H 13

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind von dem grundsätzlichen Verbot der Rückwirkung von Gesetzen Ausnahmen zulässig, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht gerechtfertigt ist, der Bürger mit der Regelung rechnen musste, eine unklare Rechtslage bestand oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, die Rückwirkung rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.03.1965, BVerfGE 18, 429 [439]). Dieselben Grundsätze gelten auch für kommunale Satzungen (BVerwGE 67, 129 [131]). Verfassungsrecht steht somit einer Rückwirkung (einer Benutzungsgebührensatzung) nicht entgegen, weil das Vertrauen des Bürgers auf

die Gebührenfreiheit der Benutzung einer Abwasserbeseitigungsanlage nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu der Frage, wie weit eine rückwirkende Satzung zurückreichen kann, wurde vom BVerwG darauf abgestellt, daß durch die Rückwirkung der Ortssatzung nicht der Verjährungszeitraum erweitert wird (BVerwG, Urteil vom 22.06.1968 - IV C 87.68 - DVBl. 1969, 273). In diesem Sinne hat der Hessische VGH in einer vom BVerwG nicht verworfenen Entscheidung (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 26.06.1970 - IV C 134.68, DVBl. 1970, 835) ausgeführt, daß eine Rückwirkung nur bis zu demjenigen Zeitpunkt rechtmäßig ist, von dem an eine Verjährung der Beitragsforderung bis zur tatsächlichen Verkündung der Satzung nicht hätte eintreten können, wenn die Abgabenforderung bei rechtzeitiger ordnungsgemäßer Verkündung der Satzung bereits seinerzeit entstanden wäre. Hierzu wird auf § 169 AO 1977 i.V.m. § 12 KAG und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

Anders ist die Änderung einer Abgabensatzung zu beurteilen, wenn die Gebührenschuld bereits am Anfang der Rechnungsperiode entstanden ist (antizipierte Gebührenerhebung). Dann ist eine rückwirkende Satzungsänderung auch dann erforderlich, wenn die Gebührensatzänderung erst nach Bekanntgabe der Änderungssatzung für den Rest der Rechnungsperiode wirksam werden soll. Die Gebührenschuld ist nämlich als Gebühr für das gesamte Jahr bereits am Beginn des Jahres entstanden, der Tatbestand also bereits abgeschlossen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 03.06.1996 - 9 A 2473/93 (ZKF 1996, 277 ff.) bestätigt, daß Kostensteigerungen grundsätzlich nicht als zwingende Gründe des allgemeinen Wohls, die [...] eine Rückwirkung rechtfertigen könnten, in Betracht kommen. Entscheidet sich der Satzungsgeber für das System der "antizipierten Gebührenerhebung" auf der Grundlage der Jahresgebühr und tritt dann tatsächlich eine unerwartete Kostensteigerung ein, ist dies nicht unvorhersehbare Folge eines nach dem Gesetz zwingend vorgegebenen Gebührenerhebungssystems, sondern unmittelbare Konsequenz der in Kenntnis des Prognoserisikos getroffenen Entscheidung des Satzungsgebers.

H 14

Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend muß die Ordnungswidrigkeitenregelung die sich aus der Satzung ergebende Rechtspflicht (z.B. Erteilung einer Auskunft des Grundstückseigentümers über den Wasserverbrauch) sowie auch den ihr zugrundeliegenden Satzungsparagraphen ausdrücklich nennen, bei deren Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung ein Ordnungswidrigkeitentatbestand vorliegt.

Ebenso ist zu beachten, daß der Bußgeldrahmen durch § 15 Abs. 3 KAG zwingend gesetzlich vorgegeben ist und insoweit durch Satzung weder unter- noch überschreitend geändert werden darf.

H 15

Sozialstaffeln

Eine Berücksichtigung sozialer bzw. sozialpolitischer Gesichtspunkte in Form von Gebührenermäßigungen und -befreiungen oder sogenannten "Sozialstaffeln" sind bei vollkostendeckenden und kostenrechnenden Einrichtungen wie etwa der

Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung nicht zulässig (so OVG Münster, U. v. 08.08.1985 - 2 A 181/84 - KStZ 1985, 74), weil hier derartige Staffelungen in einem unauflösbaren Widerspruch zu dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit ("gleichhohe Gebühr bei gleicher Inanspruchnahme") stehen würden (vgl. BVerwG, B. v. 13.04.1994 8 NB 4.93 - NVwZ 1995, 173/174). Eine allgemeine Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit würde zudem dem für diese Abgaben geltenden Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit widersprechen und damit auch gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Das Äquivalenzprinzip besagt grundsätzlich, daß Gebühren in angemessenem Verhältnis zu der von der öffentlichen Hand gewährten Leistung stehen müssen. Gebühren sind deshalb von jedem Abgabepflichtigen grundsätzlich nach dem Maß des ihm zugeflossenen Nutzens zu zahlen. Eine allgemeine Staffelung der Gebührensätze nach dem Einkommen und der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen - wie sie für die Einkommensteuer üblich ist - kommt deshalb nicht in Betracht (vgl. VGH Kassel, B. v. 28.09.1976 - V N 3/75 - NJW 1977, 452).

Auch das OVG Lüneburg (NVwZ 1990, 91) hat betont, daß Sozialförderung sich im allgemeinen grundsätzlich in den Bahnen zu vollziehen hat, die hierfür vorgegeben sind. Das sei grundsätzlich nicht das Kommunalabgabengesetz, sondern Gesetze wie etwa Bundessozialhilfegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Kindergeldgesetz sowie das Einkommensteuerrecht. Sozialpolitische Ziele können daher im Gebührenrecht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Dies ist nach dem Urteil des OVG Lüneburg bei Entgelten für soziale Einrichtungen wie z.B. Kindergärten gegeben.

Die vorgenannten Grundsätze schließen aber nicht aus, daß in begründeten Fällen auf Grundlage der AO 1977 durch eine Billigkeitsentscheidung im Einzelfall geholfen werden kann. So sind Gebührennachlässe nach den Vorschriften der Abgabenordnung möglich, wenn die Einziehung der Abgabe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 227 AO 1977). Andernfalls kommt die Stundung nach § 222 AO 1977 in Betracht, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde. Beides setzt eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens voraus. Die getroffenen Entscheidungen können gerichtlich überprüft werden.

Mengenrabatte

Dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip widersprechen sogenannte Mengenrabatte dann nicht, wenn eine entsprechende Kostendegression festzustellen ist; es müssen sich also die Kosten der Entwässerungsanlage mit zunehmender Abwassermenge in der Relation verringern. Dann kann es zulässig sein, auf Abwassermengen, die eine bestimmte Begrenzung überschreiten, einen geringeren Gebührensatz anzuwenden als für die Menge, die unter der vorgesehenen Grenze bleibt. Zu bedenken und hinsichtlich der Kalkulation zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Schaffung von Kapazitäten für Großverbraucher gewisse Risiken für die Träger öffentlicher Einrichtungen birgt. Die Gewährung eines Mengenrabatts ist lt. OVG Schleswig (U. v. 29.10.1991 - 2 L 144/91 - NVwZ-RR 1993, 158) jedenfalls dann unzulässig, wenn sie sich letztlich als Subvention von Großverbrauchern darstellt.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser nach einer einheitlichen Entwässerungsgebühr, die nach dem

Wasserverbrauchsmaßstab bemessen wird, von der Rechtsprechung mit Einschränkungen gebilligt worden ist (OVG Münster. U. v. 22.03.1982 - 2 A 1584/79 - GemHH 1983, 69). Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß eine gewisse Relation zwischen den Mengen des Schmutzwassers und des Regenwassers besteht. Soweit diese Relation allerdings gestört ist, weil eine größere Anzahl von Grundstücken in Gewerbe- und Kerngebieten einen großen Wasserverbrauch, aber eine verhältnismäßig kleine bebaute und befestigte Fläche aufweist, auf der Regen niedergehen kann, bedarf es zumindest einer degressiven Gebührenstaffelung, wenn nicht eine besondere, nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche zu bemessende Niederschlagswassergebühr erhoben wird (OVG Münster, U. v . 08.08.1984 - 2 A 2501/78, KStZ 1986, 181). Nach Auffassung des BVerwG bedarf es dann keiner Gebührendegression, wenn die durch die Gebühr zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserableitung nur geringfügig sind (BVerwG, B. v. 25.03.1985 - 8 B 11.84 - KStZ 1985, 129). Als geringfügig wird ein Kostenanteil von nicht mehr als 12 v.H. angesehen (BVerwG in DÖV 1972, 722).

H 16

Formulierungsvorschlag:

"Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1998 (GVBl. I S 62), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:"

Prüfliste für Beitrags- und Gebührensatzungen im Wasser-/Abwasserbereich

II. Materieller Teil

B. Beitragssatzungen

lfd. Nr.	Prüfgegenstand	Hinweise	ja	nein[1])
Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG				
Kreis der Beitragspflichtigen				
1 (H)[1)]	Ist der Kreis der Beitragspflichtigen in der Satzung entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 2 KAG normiert worden?	Die Regelung des § 8 Abs. 2 ist zwingend und abschließend. Beitragspflichtig können somit nur der Eigentümer, der Erbbauberechtigte und - unter den im Gesetz genannten und in der Satzung zu wiederholenden Bedingungen - der Nutzer nach § 9 SachenRBerG, nicht aber Mieter, Pächter, sonstige dinglich zur Nutzung Berechtigte oder andere Personen sein.		
2 (H)	Ist - bezogen auf den Kreis der Beitragspflichtigen - der maßgebliche Rechtsinhaber bestimmt worden?	Es kann auf den Rechtsinhaber zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht oder zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides abgestellt werden.		
Abgabebegründender Tatbestand				
3 (H)	Ist in der Satzung der Umfang der beitragspflichtigen Maßnahmen entsprechend § 8 Abs. 2 KAG normiert worden?	Die einzelnen beitragsfähigen Maßnahmen (Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) müssen in der Satzung genannt sein.		
4 (H)	Ist der Gegenstand der Beitragspflicht (welche Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht?) geregelt?			
Beitragsmaßstab				
5 (H)	Ist der Beitragsmaßstab dem Vorteils-prinzip entsprechend gestaltet? (Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 6 KAG)	Es ist insbesondere zu beachten, daß der Beitragsmaßstab grundstücksbezogen sein muß und nicht personenbezogen. D.h., ein Beitragsmaßstab z.B. nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen ist unzulässig. Der Beitragsmaßstab muß - unter Berücksichtigung von Art und Maß der zulässigen Grundstücksnutzung - dem wirtschaftlichen Vorteil entsprechen und alle denkbaren Beitragsfälle regeln (Grundsatz		

3) Eine Nein-Antwort in einem grau unterlegten Feld bedeutet in der Regel die Unwirksamkeit der gesamten Abgabensatzung.

4) Ein A(H) im Feld „lfd. Nr." bedeutet, daß in der Anlage zu diesem Punkt weitere Hinweise bzw. Formulierungshilfen gegeben werden.

		der konkreten Vollständigkeit).		
6 (H)	Sofern in einer Gemeinde andere Satzungen als ein Bebauungsplan die Art und das Maß der zulässigen Grundstücksnutzung regeln: Ist in der Beitragsmaßstabsregelung eine Bestimmung enthalten, wonach als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne der Satzung auch die Festsetzungen dieser anderen Satzungen anzusehen sind?	Denkbar wären hier die Festsetzungen von: - Bebauungsplänen in Aufstellung, sobald der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist; - vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in Aufstellung (Verfahrensstand nach § 33 BauGB); - Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB; - Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB.		
Satz der Abgabe				
7	Ist der Beitragssatz in DM/m□ beitragsfähiger Fläche konkret angegeben?	Die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4 Satz 8 KAG kommt nur im Straßenausbaubeitragsrecht zur Anwendung.		
8	Ist (z.B. bei Erneuerung einer Kläranlage) ggf. für die bereits vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme an die alte Anlage angeschlossenen Grundstücke ein gesonderter Beitragssatz für die Erneuerung ausgewiesen?	Ein gesonderter Beitragssatz für die bereits früher an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke wird notwendig, da diesen nur die Erneuerungskosten (z.B. für das Klärwerk), nicht jedoch die Erstherstellungskosten für die übrige Einrichtung (z.B. für das für die Neuangeschlossenen notwendig werdende Kanalnetz) auferlegt werden können.		
Fälligkeit				
9 (H)	Ist die Fälligkeit für den Beitrag wie auch die Vorausleistung konkret bestimmt und für den Normadressaten direkt aus der Satzung ersichtlich?	Regelungen, wonach z.B. der Beitrag "zu dem im Beitragsbescheid genannten Termin" fällig werden, sind unzulässig.		
Weiterer Satzungsinhalt				
Zu beachtende beitragsrechtliche Fragen				
10 (H)	Ist die Regelung über das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vollständig an § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG angelehnt worden.	Die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG ist abschließend und zwingend. In der Satzung muß daher - wenn die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht überhaupt satzungsrechtlich wiederholend geregelt wird - neben der Anschließbarkeit auch auf das Inkrafttreten der Beitragssatzung abgestellt werden.		
11 (H)	Sofern in der Satzung eine Regelung zur Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 Abs. 8 KAG enthalten ist: Ist in der Satzung eine prozentuale Höchstgrenze enthalten oder wurde eine solche Begrenzung durch Beschluß der Gemeindevertretung/Verbandsversammlung bestimmt?	Nach § 8 Abs. 8 KAG kann die Körperschaft angemessene Vorausleistungen erheben. Dies bedeutet, daß in der Satzung (oder aber zumindest durch einfachen Beschluß der Gemeindevertretung/ Verbandsversammlung) eine Bestimmung über die Höchstgrenze (zumeist 70 v.H. bis 90 v.H. des zukünftigen Beitrages) der Vorausleistungserhebung getroffen werden muß.		

12 (H)	Ist beachtet worden, daß von nicht leitungsmäßig entsorgten Grundstücken (Abwasserentsorgung über "rollenden Kanal") keine Beiträge (z.B. für die Aufwendungen für die Herstellung/Erneuerung des Klärwerkes) erhoben werden dürfen?	Aufgrund der im Beitragsrecht geforderten räumlichen Nähe der öffentlichen Einrichtung zum Grundstück und der besonderen Bestimmung des § 8 Abs. 4 Satz 3 kann ein Beitrag bei der Abwasserentsorgung oder Wasserversorgung nur bei einer leitungmäßigen Anschlußmöglichkeit an die zentrale Einrichtung erhoben werden. Die Beitragserhebung von dezentral entsorgten Grundstücken scheidet somit aus.		
Regelungen zum Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach § 10 KAG (innerhalb der Beitragssatzung)				
13 (H)	Sofern eine Kostenerstattung nach § 10 KAG vorgesehen ist: Stimmen Umfang der Kostenerstattung und Umfang der Definition der öffentlichen Einrichtung in der Grundlagensatzung (Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungssatzung) überein?			
14 (H)	Sofern die Kostenerstattung nach § 10 KAG vorgesehen ist: Entspricht der Kreis der Erstattungspflichtigen dem Kreis der Beitragspflichtigen nach § 8 Abs. 2 KAG?	Auch Kostenerstattungen nach § 10 können - aufgrund der Grundstücksbezogenheit - nur vom Eigentümer, Erbbauberechtigten und (unter den in § 8 Abs. 2 KAG genannten Voraussetzungen) vom Nutzer nach § 9 SachenRBerG verlangt werden.		
15 (H)	Sofern die Kostenerstattung nach § 10 KAG vorgesehen ist: Enthält die Kostenerstattungsregelung nach § 10 KAG im übrigen den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG notwendigen Mindestinhalt ?	Notwendig sind Regelungen zum Kreis der Kostenerstattungspflichtigen, zu dem die Kostenerstattungspflicht auslösenden Tatbestand sowie eine Regelung, ob nach tatsächlichen Kosten oder nach (konkret zu benennenden) Einheitssätzen abgerechnet wird, und eine Fälligkeitsregelung.		
16 (H)	Sofern eine Kostenerstattung gemäß § 10 KAG vorgesehen ist und nach Einheitssätzen erhoben werden soll: Ist beachtet worden, daß die Erhebung eines Pauschalpreises pro Haus-/Grundstückanschluß (ohne weitere Differenzierung) unzulässig ist ?	Sofern Einheitssätze als Abrechnungsmodus gewählt werden, sollte auf einen Einheitssatz pro laufendem Meter Anschlußleitung - ggf. unter weiterer Differenzierung (z.B. für unterschiedliche Rohrnennweiten, Teil- und Vollanschlüsse etc.) zurückgegriffen werden.		
Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit und des Bestimmtheitsgrundsatzes				
17 (H)	Enthält die Präambel der Satzung die Rechtsgrundlagen für den Satzungsbeschluß und den Satzungsinhalt und gibt sie diese (einschließlich der Verkündungsquellen der einzelnen Gesetze) richtig wieder ?	Für Beitragssatzungen wäre zumindest auf § 5 und § 35 GO, sowie die §§ 1, 2, 8 und (soweit Kostenersatz für Haus und Grundstücksanschlüsse verlangt werden soll) 10 KAG abzustellen		
18	Stehen die Regelungen der jeweiligen Grundlagensatzungen	Zu prüfen ist z.B., ob die Definition der öffentlichen Einrichtung in der		

	(Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserentsorgungssatzung) im Einklang mit den Regelungen der Beitragssatzung ?	Grundlagensatzung übereinstimmt mit dem Umfang der Beitragserhebung (z.B. kann für Grundstücksanschlüsse, die nicht zur öffentlichen Einrichtung hinzuzählen, kein Beitrag nach § 8 KAG, sondern nur Kostenersatz nach § 10 KAG erhoben werden).		
19	Ist (z.B. in der Grundlagensatzung) neben dem Anschluß- und Benutzungszwang auch das für die Beitragserhebung notwendige Anschluß- und Benutzungsrecht normiert ?	Der für die Beitragserhebung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG notwendige wirtschaftliche Vorteil ist nur gegeben, wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch ein Anschluß- und Benutzungsrecht satzungsrechtlich dauerhaft gesichert wird.		
20 (H)	Sofern eine Ordnungswidrigkeitenregelung nach § 15 KAG in der Satzung enthalten ist: Sind die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände unter Angabe der die Rechtspflicht normierenden Satzungsregelung aufgeführt ?	Z.B.: Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 9 Abs. 2 verpflichtet ist, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt.		
Sonstige abgabenrechtliche Fragen				
21 (H)	Ist beachtet worden, daß die Regelungen des § 12 KAG i.V.m. der Abgabenordnung über Billigkeitsmaßnahmen (z.B. Stundung, Erlaß, abweichende Festsetzung von beitragsrechtlichen Forderungen) abschließend sind ?	Die Gemeinden/Zweckverbände haben keine Rechtssetzungsbefugnis, eigene Billigkeitsregelungen (z.B. generelle Stundung von Beiträgen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) vorzunehmen. Billigkeitsentscheidungen sind im Einzelfall und allein anhand der Vorschriften der Abgabenordnung zu treffen.		
22 (H)	Sofern die Satzung eine Rückwirkung vorsieht: Sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rückwirkung erfüllt?	Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind rückwirkende Satzungen, die in abgeschlossene Sachverhalte eingreifen, nur in Ausnahmefällen zulässig.		

Hinweise und Formulierungshilfen

B. Beitragssatzungen

H 1 und H 2

Zum Kreis der Beitragspflichtigen und zur zwingenden Vorgabe des § 8 Abs. 2 KAG vgl. auch VG Potsdam, B. v. 22.01.1997 - Az.: 8 L 1269/96 - und VG Cottbus, B. v. 05.02.1998 - Az.: 378/98 -; B. v. 10.06.1998 - Az.: 4 L 47/98 und 4 L 125/98 - sowie Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RdNr. 54 ff. zu § 8 KAG.

Die Frage der richtigen Bestimmung des Kreises der Beitragspflichtigen dürfte insbesondere bei vor dem 01.07.1995 (Inkrafttreten der 1. Änderung des KAG) beschlossenen Beitragssatzungen von Bedeutung sein. Soweit die entsprechenden Beitragssatzungen keine Anpassung an die neue Rechtslage (Aufnahme des

Nutzers nach § 9 SachenRBerG) erfahren haben, sind sie entsprechend der Bestimmung des § 8 Abs. 2 KAG zu ändern und (mit im übrigen unverändertem Inhalt) rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft zu setzen, um die ansonsten drohende Nichtigkeit der gesamten Satzung zu heilen.

Formulierungsvorschlag:

"§ Beitragspflichtiger
(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides *(alternativ : im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht)* Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig."

H 3

Formulierungsvorschlag:

"§ ... Grundsatz
Die Gemeinde/der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung *(alternativ: Abwasserentsorgung)* nicht durch Wassergebühren *(Abwassergebühren)* oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage *(Abwasserentsorgungsanlage)* Anschlußbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile."

H 4

Zum Gegenstand der Beitragspflicht im Anschlußbeitragsrecht vgl. auch Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RdNr. 544 ff. zu § 8 KAG

Formulierungsvorschlag:

"§ ... Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,

a) die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage/Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die demselben Eigentümer gehörende Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserver-/Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann."

H 5

Im Kanalanschlußbeitragsrecht wird - aufgrund der zu unterstellenden Größe und Inhomogenität des Ver- bzw. Entsorgungsgebietes - in der Regel nur die Anwendung eines qualifizierten Beitragsmaßstabes (z.B. Vollgeschoßmaßstab, Geschoßflächenmaßstab) zulässig sein. Grundmaßstäbe (wie z.B. der reine Frontmetermaßstab) scheiden dagegen im Regelfall aus.

Weiteste Verbreitung und Akzeptanz hat der Vollgeschoßmaßstab (Grundstücksfläche gewichtet mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse) gefunden. Der Geschoßflächenmaßstab ist ebenso zulässig, stößt aber bei den im Land Brandenburg noch überwiegend vorhandenen unbeplanten Gebieten und bei unbebauten (aber bebaubaren) Grundstücken auf Praktikabilitätsprobleme, da die zulässige Geschoßfläche ohne entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzung nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand ermittelbar ist.

Eine Tiefenbegrenzungsregelung ist im Anschlußbeitragsrecht für unbeplante Grundstücke im Innenbereich (§ 34 BauGB) nur dann wirksam, wenn diese Regelung zu einer gleichmäßigen Belastung von Grundstücken mit annähernd gleichen Vorteilen führt - was regelmäßig nicht der Fall sein wird (VG Cottbus, B. v. 10.06.1998 - Az.: 4 L 47/98 und 4 L 125/98). Im übrigen vergleiche zum Beitragsverteilungsmaßstab insgesamt Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RdNr. 449 ff. zu § 8 KAG.

H 6

Soweit bereits bestehende Beitragssatzungen (vor Inkrafttreten des Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 vom 18.08.1997 [BGBl. I S. 2081]) nach alter Rechtslage noch auf Satzungen nach § 4 Abs. 2 a, § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG abstellen sollten, sind diese anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

(Zu dem den Beitragsmaßstab regelnden Satzungsparagraphen)

"(...) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ;

b) die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist."

H 9

Formulierungsvorschlag:

"§ ... Veranlagung, Fälligkeit
Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Erhebung einer Vorausleistung entsprechend."

H 10

Zur Regelung der sachlichen Beitragspflicht im Kanalanschlußbeitragsrecht vgl. VG Cottbus, B. v. 10.06.1998 - Az.: 4 L 47/98 und 4 L 125/98.

Formulierungsvorschlag:

"§ ... Entstehung der Beitragspflicht
(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage *(Abwasserbeseitigungsanlage)* vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung."

H 11

Zur Notwendigkeit der prozentualen Begrenzung der Vorausleistungserhebungsmöglichkeit durch die Beitragssatzung oder zumindest durch Beschluß der Gemeindevertretung/Verbandsversammlung vgl. VG Potsdam, B. v. 22.01.1997 - Az.: 8 L 1269/96 -.

Formulierungsvorschlag:

"§ ... Vorausleistung
Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70 v.H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist."

H 12

Eine Beitragserhebung bei dezentral entsorgten Grundstücken läßt sich auch mit der nach § 8 Abs. 5 KAG gegebenen Möglichkeit der Teilbeitragserhebung nicht rechtfertigen. Zum einen kann ein Teilbeitrag nach § 8 Abs. 5 KAG nur dort erhoben werden, wo die Beitragserhebung an sich möglich ist. Dies ist aber aufgrund der fehlenden räumlich engen Beziehung des Grundstückes zur öffentlichen Einrichtung bzw. Anlage (vgl. hierzu OVG Münster, U. v. 27.7.1976 -II A 805/75 -DWW 1977,65 und U.v. 28.07.1988 -2 A 400/87) nicht gegeben. Zum anderen ist die Kläranlage auch kein selbständig nutzbarer Teil der Gesamteinrichtung, so daß auch aus diesem Grunde eine Teilbeitragserhebung unzulässig wäre (vgl. hierzu auch Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RdNr. 515 , 541 f. , 522 c und 606 zu § 8 KAG).

H 13

Will ein Satzungsgeber den Aufwand für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen innerhalb des Anschlußbeitrages nach § 8 KAG abrechnen, muß er - entsprechend § 10 Abs. 3 KAG - ausdrücklich bestimmen, daß

die Haus- und Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne der § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören (so u.a. VG Cottbus. B. v. 10.06.1998 - Az.: 4 L 47/98 und 4 L 125/98). Die Kosten für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse wären in diesem Falle über die Benutzungsgebühren nach § 6 KAG zu erheben.

Eine Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 10 KAG ist nur möglich, wenn die Haus- und Grundstücksanschlüsse nach der satzungsrechtlichen Definition nicht zur öffentlichen Anlage gehören und sich die Gemeinde/der Zweckverband satzungsrechtlich vorbehalten haben, diese Haus- und Grundstücksanschlüsse herzustellen, zu verändern, zu erneuern, zu beseitigen und zu unterhalten.

Gehört z.B. im Bereich der Abwasserentsorgung nach der Grundlagensatzung der Revisionsschacht noch zum Bereich der öffentlichen Anlage, kann für dessen Herstellung kein Kostenerstattungsbetrag nach § 10 KAG erhoben werden. Der Herstellungsaufwand wäre in diesem Fall vielmehr in die Kalkulation des Anschlußbeitrages nach § 8 KAG mit aufzunehmen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung für den Hausanschluß bei der Wasserversorgung ist zu beachten, daß die Beschränkung des § 10 Abs. 4 AVBWasserV auf die Erstellungs- und Veränderungskosten keine Anwendung findet. Nach § 35 Abs. 1 AVBWasserV sind alle das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regelnden Vorschriften der AVBWasserV entsprechend zu gestalten, wobei allerdings die gemeinderechtlichen Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts unberührt bleiben. Auch wenn der Kostenersatz nach § 10 KAG keine Kommunalabgabe im engeren Sinne darstellt, zählt der § 10 KAG trotzdem zu den abgabenrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 35 Abs. 1, 2. Halbsatz AVBWasserV (BVerwG, U. v. 06.10.1989 - 8 C 2.88 - KStZ 1990, 131; 8 C 52.87 - DVBl. 1990, 434 und OVG Münster, U. v. 25.09.1991 - 22 A 1240/90 - KStZ 1992, 35). Dies hat zur Folge, daß auch bei Hausanschlüssen in der Wasserversorgung alle in § 10 Abs. 1 KAG aufgeführten Maßnahmen (einschließlich Erneuerung und Unterhaltung) zum Gegenstand der Kostenerstattung gemacht werden können.

H 14 und H 15

Sofern der Kostenersatz nach § 10 KAG auf Grundlage einer eigenständigen Satzung erhoben wird, führt eine Nein-Antwort der Fragen 14 und 15 zur Nichtigkeit dieser Satzung!

Formulierungsvorschlag:

"§ ... Kostenerstattung für den Hausanschluß *(Grundstücksanschluß)*

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses *(Grundstücksanschlusses)* sind der Gemeinde/dem Zweckverband in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten. Erstattungspflichtig ist der in § (Beitragspflichtiger) genannte Personenkreis.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses *(Grundstücksanschlusses)*, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Wasserleitungen *(Abwasserleitungen)*, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend."

H 16

Vergleiche hierzu Dietzel in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RdNr. 40 zu § 10 KAG und RdNr. 353 ff. zu § 8 KAG)

H 17

Formulierungsvorschlag (beispielhaft für Gemeinden und incl. Kostenerstattung nach § 10 KAG):

"Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1998 (GVBl. I S 62), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I . S. 145), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:"

H 20

Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend muß die Ordnungswidrigkeitenregelung die sich aus der Satzung ergebende Rechtspflicht (z.B. Erteilung einer Auskunft des Grundstückseigentümers über die Grundstücksgröße) sowie auch den ihr zugrundeliegenden Satzungsparagraphen ausdrücklich nennen, bei deren Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung ein Ordnungswidrigkeitentatbestand vorliegt.

Ebenso ist zu beachten, daß der Bußgeldrahmen durch § 15 Abs. 3 KAG zwingend gesetzlich vorgegeben ist und insoweit durch Satzung weder unter- noch überschreitend geändert werden darf.

H 21

Da der Erlaß eines Beitrages eine Begünstigung des einzelnen zu Lasten der Allgemeinheit darstellt, muß sich der Betroffene auf Einschränkungen seines privaten Aufwands - etwa durch Aufnahme eines Kredits oder durch Rückgriff auf die eigene Vermögenssubstanz - verweisen lassen. Der Beitragsnachlaß nach § 227 AO 1977 kommt deshalb in der Regel nicht in Betracht.

Die Stundung nach § 222 AO 1977 ist jedoch zu gewähren, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde. Sowohl der Beitragserlaß als auch die Stundung setzen eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens voraus. Die getroffenen Entscheidungen können gerichtlich überprüft werden.

H 22

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind von dem grundsätzlichen Verbot der Rückwirkung von Gesetzen Ausnahmen zulässig, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht gerechtfertigt ist, der Bürger mit der Regelung rechnen mußte, eine unklare Rechtslage bestand oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, die Rückwirkung rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 31.03.1965, BVerfGE 18, 429

ff., 439). Dieselben Grundsätze gelten auch für kommunale Satzungen (BVerwGE 67, 129 [131]).

Da Anschlußbeiträge nach § 8 Abs. 1 KAG nicht pflichtig zu erheben sind, besteht vom Grundsatz her kein Raum dafür, einer Anschlußbeitragssatzung eine Rückwirkung beizulegen. Eine solche Rückwirkung ist im Anschlußbeitragsrecht darüber hinaus auch nicht notwendig, da die sachliche Beitragspflicht nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG ohnehin frühestens mit Inkrafttreten der Beitragssatzung entsteht.

Eine Rückwirkung einer Anschlußbeitragssatzung kommt mithin nur in den Fällen zum Tragen, wo eine bisherige nichtige Beitragssatzung zur Heilung bereits ausgereichter Beitragsbescheide ersetzt werden soll oder wo ein rückwirkender Ersatz einzelner Satzungsbestimmungen notwendig ist. So ist beispielsweise der rückwirkende Ersatz einer wegen Fehler im Beitragsmaßstab nichtigen Satzung durch eine neue Satzung mit geändertem Maßstab zulässig, auch wenn dadurch im Einzelfall eine höhere Beitragspflicht entsteht (BVerwG, U. v. 15.04.1983 - 8 C 170.81 - KStZ 1983, 205).